

UNBEZAHLTE RECHNUNGEN

1. Bekanntgabe von Personendaten (systematische Bekanntgabe)

1.1 Frage

Darf der Ambulanzdienst den Gemeinden, die dies verlangen, eine Kopie der zweiten Mahnung oder sogar der Zahlungsaufforderung aushändigen, falls eine Ambulanzrechnung nicht bezahlt wurde?

1.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann systematisch bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Dies bedeutet, dass die Bekanntgabe einer Liste in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen sein muss.

1.3 Kommentar

Im Falle einer unbezahlten Rechnung handelt der Ambulanzdienst wie jeder andere Gläubiger auch. Die systematische Bekanntgabe dieser Mahnungen beruht auf keiner gesetzlichen Grundlage, und die betroffenen Personen werden nicht über die Verwendung der Mahnungen informiert (Grundsatz von Treu und Glauben und der Zuverlässigkeit des Beschaffens). Die Bekanntgabe wäre in einem Einzelfall zulässig, wenn das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, sie für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a DSchG). Es handelt sich aber nicht um einen Einzelfall, sondern um alle Fälle einer zweiten Mahnung.

Das allgemeine finanzielle Interesse der Gemeinde an den Namen der Personen, die ihre Rechnungen nicht bezahlt haben, wäre gegeben, sofern diese Personen später vom Sozialdienst unterstützt werden müssten. Es scheint jedoch zu weit zu gehen, wenn die Gemeinde über sämtliche Personen informiert wird, die eine Ambulanzrechnung nicht bezahlt haben, da nur ein geringer Teil von ihnen bis zum Schluss nicht bezahlt und eine Betreuung zu gewärtigen hat und ein noch kleinerer Anteil mit einem Verlustschein oder einer Unterstützung durch den Sozialdienst konfrontiert wird. Man kann sich schwer vorstellen, dass die Gemeinde alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger auffordert, ihre Schulden vor einer allfälligen Zahlungsaufforderung zu begleichen, ohne sie willkürlich in ihrer Empfindlichkeit zu verletzen.

Die Bekanntgabe der Mahnungen oder Zahlungsaufforderungen an die Gemeinden ist aus der Sicht des Datenschutzes nicht zulässig.

Antwort: Nein.

2. Bearbeiten von Daten im Auftrag (Outsourcing)

1.1 Frage

Darf die Gemeinde eine Privatfirma mit der Eintreibung nicht bezahlter Steuern beauftragen (Bearbeiten im Auftrag)?

2.2 Grundsatz

Das öffentliche Organ, das Personendaten durch einen Dritten bearbeiten lässt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Es hat namentlich dem beauftragten Dritten die nötigen Weisungen zu geben und dafür zu sorgen, dass er die Daten nur für die Ausführung des Auftrags verwendet oder bekannt gibt. Ist das DSchG auf den beauftragten Dritten nicht anwendbar, so hat das öffentliche Organ den Datenschutz durch einen Vertrag sicherzustellen (Art. 18 DSchG).

2.3 Kommentar

Die Eintreibung nicht bezahlter Steuern durch einen privaten Dritten ist ein Auftrag oder ein "Outsourcing", wofür Art. 18 DSchG die Rechtsgrundlage liefert. Die Gesetzesbestimmung stellt dazu die folgenden Bedingungen: Der Auftrag muss Gegenstand eines Vertrags sein; die Gemeinde bleibt für den Datenschutz verantwortlich; sie hat die nötigen Weisungen zu erteilen und für die einwandfreie Auftragsausführung zu sorgen. Die Punkte, die vertraglich geregelt werden können, sowie ein Mustertext für Datenschutzbestimmungen im Vertrag sind in den Anhängen zum Merkblatt Nr. 5 Auftrag (Outsourcing) zu finden (s. Seite 128 ff.).

Gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben und im Sinne der Transparenz (Art. 5 DSchG) sollten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde darüber informiert werden, dass die Eintreibung von einer externen Firma übernommen wird (z.B. im Gemeindebulletin oder über ein anderes Informationsmittel).

Antwort: Ja.